

# **Zuständigkeitsordnung**

**für den Rat und die Ausschüsse**

**der Gemeinde Langenberg**

**gem. Ratsbeschluss vom 2. Dezember 2004**

**geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2009**

**- Anhebung der Höchstgrenzen und  
Neufestlegung verschiedener Ausschuss-Zuständigkeiten –**

**Geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 30. September 2014**

**- Neufestlegung verschiedener Ausschuss-Zuständigkeiten und Geschäfte der  
laufenden Verwaltung**

**Zuständigkeitsordnung**  
**für den Rat und die Ausschüsse**  
**der Gemeinde Langenberg**

Die nachstehend aufgeführten Entscheidungsbefugnisse werden gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf die jeweiligen Ausschüsse übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihrer Befugnisse die Entscheidung auf die Bürgermeisterin weiter zu übertragen.

Das Rückholrecht des Rates bleibt vorbehalten.

**a) Haupt- u. Finanzausschuss**

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro.
- Gewährung sonstiger Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, bis zur Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall.
- Entscheidung über die mit der Verwaltung des Feuerlöschwesens verbundenen Aufgaben im Rahmen der Haushaltsansätze.
- Entscheidung im Rahmen der Verträge zur Durchführung der Schülerbeförderung.
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und Festsetzung der Mieten und Pachten.
- Stundung von Forderungen in Höhe von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro (bis 10.000,00 Euro Bürgermeisterin – Information an den Ausschuss).
- Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro (bis 5.000,00 Euro Bürgermeisterin – Information an den Ausschuss).
- Erlass von Forderungen in Höhe von 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro (bis 1.000,00 Euro Bürgermeisterin – Information an den Ausschuss).
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- Abfallbeseitigung.
- Abwasserwerk gem. Betriebssatzung.
- Friedhof gem. Friedhofssatzung.

- Unterhaltung der Wasserläufe.
- Wirtschaftsförderung und Gemeindemarketing.
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

## **b) Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt ist zuständig für alle Fragen der Bauleitplanung, für die gemeindlichen Baumaßnahmen und die Umweltangelegenheiten.

Dem Ausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Höchstbetrag von 150.000,00 Euro.
- Rahmenplanung zur Weiterentwicklung der Gemeinde.
- Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben.
- Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen gemäß § 31 BauGB.
- Entscheidungen im Bauleitplanverfahren bis zur Offenlegung (Bürgerbeteiligung, Behandlung der Eingaben der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, öffentliche Auslegung der Entwürfe, Billigung der Entwürfe).
- Entscheidung über Verkehrsangelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (z.B. Anträge an das Straßenverkehrsamt über Aufstellung oder Entfernung von Verkehrszeichen).
- Entscheidung über Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude und über Tiefbaumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze.
- Landschaftspflegerische Maßnahmen.
- Anpflanzungen, Gestaltung und Unterhaltung gemeindlicher Anlagen und Wegeseitengräben.
- Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen, soweit sie gemäß Ziffer 7 den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.
- 

## **c) Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren**

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro.
- Entscheidung über die Gestaltung und Ausstattung der gemeindlichen Kinderspielflächen im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro.
- Asylbewerber- und Aussiedlerangelegenheiten.
- Maßnahmen zur Förderung von Familien (z.B. Familienpass und Familienzentrum).
- Seniorenbeirat
- Ehrenamt.

## **d) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro.
- Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Schulträgers bei Lehrpersonalmaßnahmen nach dem Schulverwaltungsgesetz (Schulleiter und stellvertretende Schulleiter).
- Entscheidung über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports entsprechend § 4 Abs. 7 der Verleihungsordnung vom 30.04.1981.
- Gemeindegemeinschaftssportverband

Die **Zuständigkeit der Bürgermeisterin** für die " Geschäfte der laufenden Verwaltung" im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt von den vorstehenden Zuständigkeitsregelungen unberührt.